

Der aktuelle Rechtstipp

Abends im Biergarten – aber nicht im Wohngebiet

(Köln, 08. Mai 2009) Genuss und Ruhebedürfnis schließen sich häufig aus. Kein Wunder, dass es bei der Frage, ob ein Biergarten in der Wohnnachbarschaft erträglich ist, häufig zum Streit zwischen Anwohnern und Gastronomiebetreibern kommt. Mit der Folge, dass Gerichte über die Zwistigkeiten entscheiden müssen. Diesmal urteilte das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 9 K 2466/07 zugunsten einer Anwohnerin.

Schönes Wetter und ein laues Lüftchen am Abend: Wer möchte in den Sommermonaten nicht gern mal den einen oder anderen Abend im Biergarten verbringen und in netter Gesellschaft etwas Leckeres essen und dazu ein gutes Glas Wein oder Bier genießen. Schön, wenn die Lokalität direkt um die Ecke liegt und der Weg nach Hause nur kurz ist.

Weniger schön finden meist Anwohner solche Biergärten. Rauben ihnen die Gäste doch häufig die nötige Ruhe, vor allem in den Abendstunden und an Wochenenden. „Restaurants mit Außengastronomie sind typischerweise besonders lärmintensiv. Sind solche Gaststättenbetriebe in einer überwiegend als Wohngebiet genutzten Gegend ansässig beziehungsweise sollen sie in einem entstehen, ist Ärger mit der Nachbarschaft vorprogrammiert“, fasst Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn, Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Heuking Kühn Lüer Wojtek in Köln, die Problematik zusammen.

So gestaltete sich auch der Fall, den das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf unter dem Aktenzeichen 9 K 2466/07 zu entscheiden hatte. Geklagt hatte eine Anwohnerin gegen eine bereits erteilte Baugenehmigung für ein spanisches Restaurant, das in der Nähe ihrer Wohnung entstehen sollte. Besonders abschreckend wirkte wohl der geplante Biergarten, der rund 200 Gästen Platz bieten sollte. „Die Nutzung als Schank- und Speisewirtschaft sowie als Biergarten erschien wegen der zu erwartenden Lärmimmissionen nicht mit der angrenzenden Wohnnutzung vereinbar und daher rücksichtslos“, erläutert Rechtsanwalt Dr. Andreas Müller-Wiedenhorn das Hauptargument der Klägerin gegen den Gastronomiebetrieb.

Das VG Düsseldorf folgte der Klägerin in ihrer Argumentation, nachdem es der Angelegenheit im wahrsten Wortsinn auf den Grund gegangen war. Soll heißen: Der zuständige Richter hatte sich – bevor er zu einer Entscheidung kam – während eines mehrstündigen Ortstermins ein umfassendes Bild gemacht. „Nach Ansicht des Gerichts würde die Klägerin durch laute Unterhaltungen, Rufen, lautes oder schrilles Lachen der Gäste sowie durch Geschirrkloppern und sogar durch Musikbeschallung, die nach der Baugenehmigung zumindest nicht ausgeschlossen ist, empfindlich in der Wohnruhe gestört“, weist Rechtsanwalt Müller-Wiedenhorn auf einen der wichtigsten Punkte der richterlichen Entscheidung hin. Weil nach Einschätzung des

Richters aus der nordrhein-westfälischen Landeshauptstadt dies nicht zumutbar sei, hob er die bereits erteilte Baugenehmigung für das Restaurant wieder auf.

Jeannette Fentross
BrunoMedia Communication GmbH
Telefon: 0221/348038-18
Email: mueller-wiedenhorn@brunomedia.de